

Vergabeverfahren:	Kanalreinigung und Kanalinspektion des Abfangsammlers des ZV Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa
Vergabe-Nr.:	P24-032_1

- Ergänzende Vertragsbedingungen - Vereinbarung zur Einhaltung Tariftreue und Mindestentlohnung

Wichtiger Hinweis

- Wird dieses Formblatt durch den Bieter nicht ausgefüllt und mit dem Angebot abgegeben, so erfolgt der Ausschluss vom Vergabeverfahren.
- Mit Einreichung des Angebotes genügt zunächst die Erklärung in Textform durch Ausfüllen und Benennung von Bieter und Erklärendem.
- Kommt das Angebot des Bieters für den Zuschlag in Betracht, ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine schriftliche (unterschiedene) Erklärung zu übergeben.

Erklärung

Die nachstehend aufgeführten Verpflichtungen sind Bestandteil meines/unsere Angebotes:

1. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) und des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) sowie andere gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn auch auf die von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von ihm oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher jeweils mit einer Weitergabeverpflichtung an weitere Nachunternehmer und Verleiher schriftlich übertragen werden und hat dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese EVB Mindestlohn, insbesondere einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG, durch den Auftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Verleiher oder allen etwaigen weiteren nachfolgenden Nachunternehmern oder Verleihern, ergeben. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
4. Der Auftragnehmer hat geeignete Nachweise zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen EVB Mindestlohn bereitzuhalten aus denen Umfang, Art und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen („Auskunftsanspruch“).
Geeignete Nachweise sind zum Beispiel
 - a. pseudonymisierte Gehaltsabrechnungen und dazugehörige Zeiterfassungen, der bei der Vertragsabwicklung eingesetzten Mitarbeitenden, oder

- b. ein Wirtschaftsprüfertestat über den Jahresabschluss des Auftragnehmers mit ausdrücklicher Bestätigung über die Einhaltung der einschlägigen Mindestlohnregelungen oder schriftlicher Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, der für den Auftragnehmer die Lohnbuchhaltung erbringt, über die Einhaltung der einschlägigen Mindestlohnregelungen.

Nicht geeignet sind insbesondere Eigenerklärungen von Auftragnehmern, Bestätigungen von Arbeitnehmern über die Zahlung des Mindestlohns, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkassen, Sozialversicherungsträgern oder Berufsgenossenschaften.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zur Durchsetzung seines Auskunftsanspruchs Einblick in diese Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen.

5. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Auskunftsansprüche gegen die von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sicherungshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung wird der Auftraggeber gegenüber den Nachunternehmern oder Verleihern nur anzeigen und davon Gebrauch machen, wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzantrag gerichtet wurde, er einen solchen selbst gestellt hat oder der Auftragnehmer seine Pflichten aus diesen EVB Mindestlohn nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er sich mit der Leistungserbringung in Verzug befindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Auftragnehmer ermächtigt und verpflichtet, die Auskunftsansprüche gegen die Nachunternehmer oder Verleiher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Es wird klargestellt, dass die Weitergabeverpflichtung gemäß Ziffer 2 auch die Abtretung des Auskunftsanspruchs umfasst.

6. Kündigungsrecht

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach vorstehenden Regelungen berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer.

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

Name des Bieters:

Name jedes weiteren Mitglieds einer eventuellen Bietergemeinschaft:

Name der natürlichen Person, welche diese Textformklärung abgibt und die Erklärung für den/die Bieter abgeben darf:

Datum der Erklärung:

Achtung! Ist bei diesem Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben, wird das Angebot ausgeschlossen!

Feld für spätere Originalunterschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft: